BV Großkugel

„Werlitzscher Weg“

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

habit.art GmbH
Forsterstraße 38
06112 Halle / Saale

BV Großkugel „Werlitzscher Weg“

(Gemeinde Kabelsketal, Sachsen-Anhalt)

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

im Auftrag von

StadtLandGrün
Stadt- und Landschaftsplanung GbR
Händelstraße 8
06114 Halle (Saale)

Projektbegleitung

Frau Anke Bäumer
fon: 0345 239772-12
email:anke.baeumer@slg-stadtpla-
nung.de

habit.art GmbH
Forsterstraße 38
06112 Halle (Saale)

mobil: 0176 24050461
email: kontakt@habit-art.de

Projektbearbeitung

Christiane Fetzer (N. Sc.)
Juliane Trebstein (B. Sc.).
Lucas Just (B.Sc.)

unter Mitarbeit von
Dirk Hentschel

Januar 2025

Inhalt

Inhalt ... 3
Abkürzungen ... 4
1 Veranlassung ... 5
2 Grundlagen ... 5
2.1 Methodische Grundlagen ... 5
2.2 Gesetzliche Grundlagen ... 5
3 Beschreibung des Vorhabens und seiner wesentlichen Wirkungen ... 8
3.1 Lage ... 8
3.2 Ist-Zustand ... 8
3.3 Soll-Zustand ... 8
3.4 Wirkungen des Vorhabens ... 8
3.4.1 Baubedingte Wirkungen ... 9
3.4.2 Anlagebedingte Wirkungen ... 9
3.4.3 Betriebsbedingte Wirkungen ... 9
4 Relevanzprüfung ... 9
5 Vorhabensbezogene Datenerhebungen ... 10
6 Vorkommen sowie Abprüfung der Verbotstatbestände ... 12
6.1 Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie ... 12
6.2 Europäische Vogelarten nach Art. 1 und Art. 4 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie ... 19
7 Maßnahmen zur Vermeidung und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen ... 22
7.1 Maßnahmen zur Vermeidung ... 22
7.2 Maßnahmen zum vorgezogenen Ausgleich (CEF) ... 26
8 Zusammenfassung ... 28
9 Quellen und Literatur ... 29
10 Anlagen ... 32
Anlage 1: Fotodokumentation ... 33
Anlage 2: Ergebnisse der avifaunistischen Erfassung - Tabelle ... 34
Anlage 3: Ergebnisse der avifaunistischen Erfassung - Karte ... 35
Anlage 4: Ergebnisse der Zauneidechsen Erfassung ... 36
Anlage 5: Ergebnisse der Amphibien Erfassung ... 37
Anlage 6: Altnachweise Feldhamster ... 38

Abkürzungen

Art.	Artikel
Abs.	Absatz
BE-Fläche	Baustelleneinrichtungsfläche
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz - Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Art. 1 Viertes Gesetz zur Änderung des BNatSchG vom 20.07.2022 (BGBl I S. 1362)
BHD	Brusthöhendurchmesser an Gehölzen, wird verwendet bei der Einschätzung des Quartierpotenzials
CEF-Maßnahme	Continous ecological functionality-measures – Maßnahme zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG
FFH-RL	die Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. März 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen („FFH-Richtlinie“ – ABl. Nr. L 206 S. 7, zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/17/EU vom 13. Mai 2013 (ABl. Nr. L 158 vom 10.06.2013 S. 193)
PG	Plangebiet
R.L.	Rote Liste
SPA	europäisches Vogelschutzgebiet
SDB	Standarddatenbogen
UG	Untersuchungsgebiet
VS-RL	Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Vogelschutzrichtlinie – Abl. EU Nr. L 20 S. 7)

1 Veranlassung

Im Untersuchungsgebiet (UG) ist die Nutzung der Planfläche als Gewerbefläche vorgesehen. Im Zuge der Planung war das Vorkommen von streng geschützten Arten (§ 7 Abs. 2 Nr. 13, 14 BNatSchG) zu ermitteln bzw. abzuschätzen, das Vorhaben hinsichtlich des Eintretens von Zugriffsverboten gemäß § 44 (BNatSchG) artenschutzrechtlich zu bewerten und Maßnahmen zu Vermeidung, Ausgleich oder Ersatz zu empfehlen.

2 Grundlagen

2.1 Methodische Grundlagen

Die Erstellung des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages orientiert sich an:

- FROEHLICH & SPORBECK (2010): Leitfaden Artenschutz in Mecklenburg/ Vorpommern. Hauptmodul Planfeststellung/ Genehmigung im Auftrag von Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V
- LANA-Empfehlungen zum Umgang mit unbestimmten Rechtsbegriffen
- RANA (2008): Liste der im Rahmen des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages zu behandelnden Arten (Liste ArtSchRFachB). Im Auftrag des Landesbetriebes Bau Sachsen-Anhalt, Hauptniederlassung

Gegenstand der Betrachtung im Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag sind alle Arten des Anhanges IV der FFH-Richtlinie und alle nach nationalem Recht streng geschützten Arten mit Vorkommen bzw. potenziellem Vorkommen im betrachtungsrelevanten Gebiet.

2.2 Gesetzliche Grundlagen

Die gesetzlichen Grundlagen der artenschutzrechtlichen Bewertung sind im Bundesnaturschutzgesetz (Gesetz zur Neuregelung des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege vom 29.07.2009 - BNatSchG) in den §§ 37-47 formuliert. Es setzt die artenschutzrechtlichen Richtlinien der Europäischen Union, vor allem die

- Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (*Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie*)
- Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30.11.2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (*Vogelschutzrichtlinie*)

in nationales Recht um.

Der besondere Artenschutz wird in den §§ 44 bis 47 BNatSchG berücksichtigt. Nach § 44 Abs. 1 (*Zugriffsverbote*) ist es verboten:

1 wildlebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (*Tötungsverbot*),

2 wildlebenden Tieren der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert (*Störungsverbot*),

3 Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (*Schädigungsverbot*).

4 wildlebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (*Schädigungsverbot Pflanzen*).

Als Fortpflanzungs- und Ruhestätten gelten natürliche und anthropogen entstandene Strukturen die in o. g. Funktion regelmäßig genutzt werden. Nach dem sogenannten „Stralsund-Urteil“ (BVerwG vom 21.06.2006) trifft dies auch bei vorübergehender Abwesenheit der Tiere zu, wenn eine erneute Nutzung, beispielsweise im nächsten Jahr (Greifvogelhorste, Fledermausquartiere), zu erwarten ist.

Im § 44 Abs. 5 BNatSchG wird das Eintreten der in Abs. 1 genannten Verbotstatbestände für nach § 15 BNatSchG unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe, die nach § 17 Abs. 1 oder Abs. 3 zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1 die nach Baugesetzbuch zulässig sind, eingeschränkt. Bei der Betroffenheit von in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführter Tierarten, europäischer Vogelarten oder solcher Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 aufgeführt sind, liegt kein Verstoß gegen …

- … das Tötungs- und Verletzungsverbot gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann. (Signifikanzansatz)
- … das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Abs. 1 Nr. 1 vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme,

die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind.

- … das Verbot nach Abs. 1 Nr. 3 vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Soweit erforderlich können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden. Für Standorte wildlebender Pflanzen der in Anhang IV Bst. b der FFH-RL aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffsverbote vor.

Die nach Landesrecht für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörden können nach § 45 Abs. 7 BNatSchG im Einzelfall Ausnahmen von den Verboten des § 44 BNatSchG zulassen:

- zur Abwendung erheblicher wirtschaftlicher Schäden
- zum Schutz der natürlich vorkommenden Tier- und Pflanzenwelt,
- im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt
- aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art.

Eine Ausnahme darf nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert, soweit nicht Art. 16 Satz 1 FFH-RL weitergehende Anforderungen enthält. Art. 16 Satz 3 der FFH-RL und Artikel 9 Satz 2 der Richtlinie 79/409/EWG sind zu beachten.

Nach § 14 BNatSchG ist der Verursacher eines Eingriffes verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen. Beeinträchtigungen sind vermeidbar, wenn zumutbare Alternativen, den mit dem Eingriff verfolgten Zweck am gleichen Ort ohne oder mit geringen Beeinträchtigungen zu erreichen, gegeben sind. Soweit Beeinträchtigungen nicht vermieden werden können, sind diese zu begründen. Der Verursacher ist gemäß § 15 Abs. 2 BNatSchG verpflichtet, unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen).

3 Beschreibung des Vorhabens und seiner wesentlichen Wirkungen

3.1 Lage

Das Untersuchungsgebiet (UG) befindet sich zwischen den Ortsteilen Großkugel und Beuditz. Es wird im Norden von einer Bahntrasse und im Süden durch die Straße Werlitzscher Weg begrenzt. Westlich des UG befindet sich eine kleine Gehölzstruktur mit einer dahinterliegenden Wohnsiedlung. Im weiteren Umfeld befinden sich vor allem im Norden landwirtschaftlich genutzte Flächen. Im Süden befindet sich das Gewerbegebiet Großkugel.

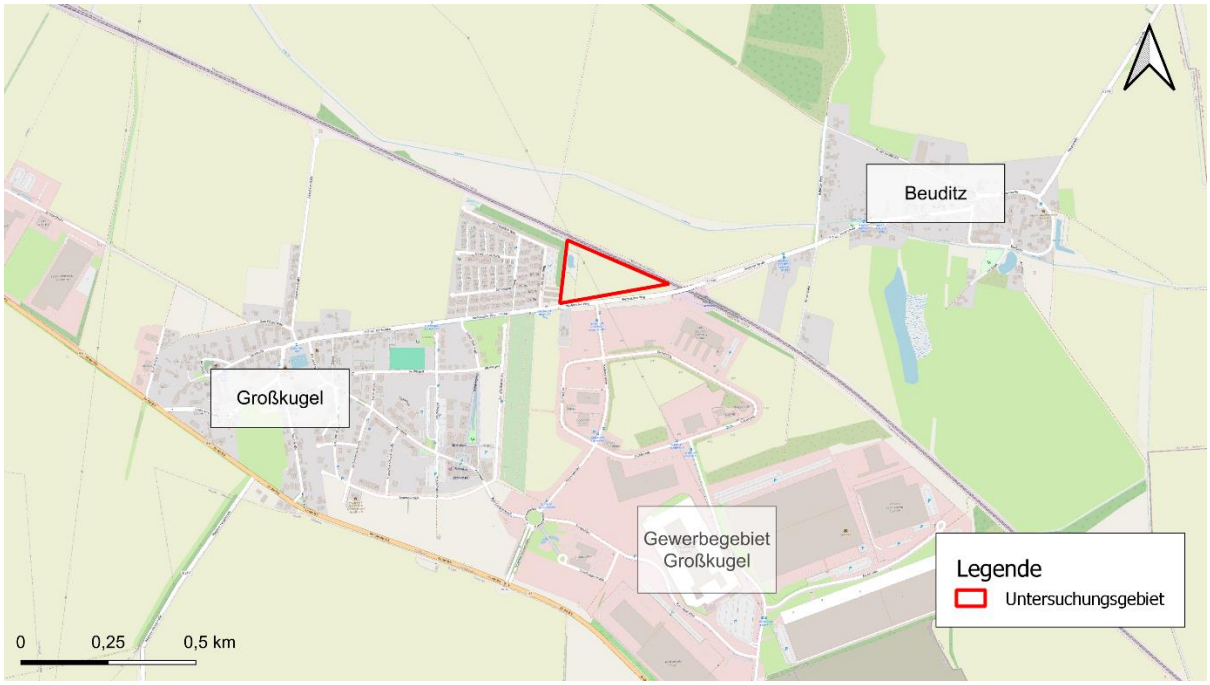

Abbildung 1: Lage des Untersuchungsgebietes in Großkugel (rote Markierung).
(Grundkarte nach © OpenStreetMap contributors 11/2024)

3.2 Ist-Zustand

Das Untersuchungsgebiet wird durch eine Wiesenfläche mit Vegetation aus Gräsern und Blühpflanzen auf einer ehemaligen Ackerfläche bestimmt. Im Westen des UG befindet sich eine umzäunte wasserwirtschaftliche Anlage mit geringem Wasserstand. Östlich neben dem Rückhaltebecken steht ein Hochspannungsmast auf der Untersuchungsfläche.

3.3 Soll-Zustand

Geplant ist die Umgestaltung der Fläche zu einem Gewerbegebiet.

3.4 Wirkungen des Vorhabens

Folgende Auswirkungen sind bei Bauvorhaben dieser Art denkbar:

3.4.1 Baubedingte Wirkungen

Durch die geplante Maßnahme kommt es zu einem temporären Lebensraumverlust durch die Inanspruchnahme von Flächen für die Baustelleneinrichtung sowie ggf. für bauliche Hilfskonstruktionen. So sind beispielsweise für Vögel der Verlust von Nist- und Brutstätten zu erwarten: für Bodenbrüter durch Mahd oder bauvorbereitende Erdarbeiten. Weiterhin sind lokale Bodenverdichtungen im Baustellenbereich und Störungseffekte durch Baulärm (akustisch) und allgemeine Bautätigkeiten (visuell) zu erwarten. Bei Verlagerung der Bauausführungszeiten vor Sonnenauf- bzw. nach Sonnenuntergang könnten außerdem optische Störungen infolge einer Baustellenbeleuchtung auftreten.

3.4.2 Anlagebedingte Wirkungen

Durch Flächenbeanspruchungen zur Errichtung von Gebäuden und zur Anlage permanenter Wege kommt es zum Verlust bzw. zur Umgestaltung von Habitaten lokal auftretender Tier- und Pflanzenarten. Damit können Zerschneidungseffekte bzw. Barrierewirkungen zwischen Habitaten und Störungen funktionaler Beziehungen einhergehen.

3.4.3 Betriebsbedingte Wirkungen

Zu erwarten sind anthropogen bedingte Störeffekte, wie Licht, Lärm und Kfz-Verkehr.

4 Relevanzprüfung

Nach dem Bundesnaturschutzgesetz gelten gemäß § 44 Abs. 5 die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 bei Eingriffen, die nach § 15 zulässig sind nur für Tier- und Pflanzenarten, die nach Anhang IV der FFH-Richtlinie, der Vogelschutzrichtlinie oder einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 europarechtlich geschützt sind.

Ziel der Relevanzprüfung ist es, dass aus den gesetzlichen Bestimmungen resultierende umfangreiche Artenspektrum zunächst auf die Arten zu reduzieren, die unter Beachtung der Lebensraumansprüche im Untersuchungsraum vorkommen können und für die eine Beeinträchtigung im Sinne der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG durch Wirkungen des Vorhabens nicht von vornherein ausgeschlossen werden kann (Abschichtung). Die Arten, für die eine Betroffenheit hinsichtlich der Verbotstatbestände mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann (Relevanzschwelle) müssen einer artenschutzrechtlichen Prüfung nicht mehr unterzogen werden (nach FROEHLICH & SPORBECK 2010).

Dies sind Arten

- die gemäß Roter Liste des jeweiligen Bundeslandes ausgestorben oder verschollen sind und deren Auftreten in naher Zukunft unwahrscheinlich erscheint,

- die nachgewiesenermaßen im Naturraum nicht vorkommen: Befindet sich der Wirkraum (Untersuchungsraum) des Vorhabens außerhalb dieses generalisierten Verbreitungsgebietes, muss diese Art i. d. R. einer artenschutzrechtlichen Prüfung nicht mehr unterzogen werden. Der Ausschluss des Vorkommens von Arten muss das verfügbare Wissen in angemessener Weise berücksichtigen.
- die gemäß den landesweiten Range-Karten zwar im Bereich des Messtischblattes auftreten, die aber auf Grund ihrer Lebensraumansprüche und der vorhandenen Habitatstrukturen im Wirkraum des Vorhabens nicht vorkommen können (z.B. Fehlen von für die Arten notwendigen Habitaten wie Regenmoore, Hecken, Gebüsche, Trockenrasen, Gewässer etc.).
- bei denen sich Beeinträchtigungen (bau-, anlage- und betriebsbedingt) auf Grund der geringen Auswirkungen des Vorhabens ausschließen lassen.

Grundlage für das in Sachsen-Anhalt zu prüfende Artenspektrum bildet die „Liste der im Rahmen des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrags zu behandelnden Arten (Liste ArtSchRFachB)“ (SCHULZE et al. 2008). Eingriffsspezifisch ergeben sich aus den bestehenden Habitatstrukturen mögliche Betroffenheiten für folgende Arten bzw. Artengruppen:

- Vögel: beim Bestehen von Nist- und Brutstätten im PG
- Zauneidechse: bei bestehenden Fortpflanzungs- und/ oder Ruhestätten im PG
- Amphibien: bei bestehenden Fortpflanzungs- und/ oder Ruhestätten im PG
- Feldhamster: bei bestehenden Fortpflanzungs- und/ oder Ruhestätten im PG

Tabelle 1: Datenbasis zur Artenschutzrechtlichen Auseinandersetzung.

FFH IV = Art des Anhanges IV der FFH-RL, VSR = Vogelschutzrichtlinie Anhang I, Rote Liste Deutschland (MEINIG et al. 2020), Rote Liste Sachsen-Anhalts (TROST et al. 2020): 0 = Ausgestorben oder Verschollen, 1 = Vom Aussterben bedroht, 2 = Stark gefährdet, 3 = Gefährdet,
G = Gefährdung unbekannten Ausmaßes, R = Extrem selten, V = Vorwarnliste - = Kein Nachweis oder nicht bewertet., Erfassung = Kartierung der betroffenen Art im Rahmen des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages.

Nr.	Name der Art/ Artengruppe	FFH IV	R.L.		Erfassung	Potenzial-abschätzung
		VSR I	SN	DE		
1	Brutvögel, *Aves*	(VSR I)			X	---
2	Zauneidechse, *Lacerta agilis*	FFH IV	3	3	X	---
3	Amphibien, *Amphibia*	FFH IV			X	---
4	Feldhamster, *Cricetus cricetus*	FFH IV	1	1	X	---

5 Vorhabensbezogene Datenerhebungen

Die artenschutzrechtliche Bewertung erfolgt auf Basis einer Datenrecherche und vorhabensbezogenen faunistischen Untersuchungen relevanter Arten bzw. Artengruppen.

Brutvögel. Zur Erfassung der Vogelfauna im PG wurde eine Brutvogelkartierung mit je fünf Geländebegehungen im Zeitraum von März bis Mai durchgeführt. Die Begehungen wurden dabei in den Morgen- und Vormittagsstunden durchgeführt. Zur Erfassung der Brutvogelfauna wurde das UG begangen und die dabei festgestellten Vogelarten (z.B. durch revieranzeigende Merkmale) mit ihrem lokalen Status dokumentiert:

- Brutpaar (BP) – sicheres Brutvorkommen
- Brutverdacht (BV) – vermutetes Brutvorkommen, nicht sicher nachgewiesen
- Nahrungsgast (NG) – nutzt UG zur Nahrungssuche

Arten, die aufgrund des Verhaltens bzw. der örtlichen Gegebenheiten nicht als Brutvögel gelten konnten, wurden als Nahrungsgäste klassifiziert. Nomenklatur und Systematik der einzelnen Vogelarten folgen der „Artenliste der Vögel Deutschlands“ (Barthel & Krüger 2018). Die Ergebnisse der Untersuchung sind im Abschnitt „Europäische Vogelarten nach Art. 1 und Art. 4 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie“ gelistet und in Anlage 3 kartografisch dargestellt.

Zauneidechse. Die Präsenzuntersuchung zum Vorkommen der Zauneidechse umfasste fünf Begehungen im Frühjahr und Sommer 2024. Die Kartiergeschwindigkeit richtete sich hierbei an die von BOSBACH & WEDDELING (2005) angegebenen 300 m/h.

Amphibien. Es wurden drei Begehungen im Frühjahr während des Tages und in den Abendstunden durchgeführt. Die Erfassung erfolgte durch Sichtbeobachtung sowie Verhören rufender Tiere.

Feldhamster. Das Untersuchungsgebiet wurde im Hochsommer vollständig durch streifenförmiges Ablaufen auf das Vorhandensein von Feldhamsterbauten visuell kontrolliert. Zum Einmessen etwaiger Nachweise standen ein Zollstock und ein GPS-Handgerät zur Verfügung. Ergänzend zur Felduntersuchung wurde eine Datenrecherche durchgeführt. Grundlage war eine Datenabfrage vom 02. April 2024 im Landesamt für Umweltschutz Sachsen-Anhalts.

Tabelle 2: Datum und Untersuchungsziele der einzelnen Begehungen.

Datum	Untersuchungsziel	Ausführung
13.05.2024	1. Kartierung Zauneidechse/	habit.art
	1. Kartierung Amphibien	habit.art
28.03.2024	1. Kartierung Avifauna	D. Hentschel
12.04.2024	2. Kartierung Avifauna	D. Hentschel
23.04.2024	3. Kartierung Avifauna	D. Hentschel
02.05.2024	4. Kartierung Avifauna	D. Hentschel
15.05.2024	2. Kartierung Zauneideche/	habit.art
	2. Kartierung Amphibien	habit.art
23.05.2024	5. Kartierung Avifauna	D. Hentschel
29.05.2024	3. Kartierung Zauneidechse	habit.art
	3. Kartierung Amphibien	habit.art
26.06.2024	4. Kartierung Zauneidechse	habit.art
	1. Kartierung Feldhamster	habit.art
23.08.2024	5. Kartierung Zauneidechse	habit.art

6 Vorkommen sowie Abprüfung der Verbotstatbestände

6.1 Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Zauneidechse, *Lacerta agilis*

1. Gefährdungseinschätzung und Schutzstatus

Rote Liste	Deutschland: V	Sachsen-Anhalt: 3
gesetzlicher Schutz:	FFH-Anhang: IV	BNatSchG: streng geschützt

2. biologisch-ökologische Kurzcharakteristik der Art/ Artengruppe

Die Zauneidechse ist in Deutschland allgemein verbreitet, eine besondere Verantwortung Deutschlands ist nach STEINICKE et al. (2002) nicht gegeben. Sie ist eine in ihrem Hauptverbreitungsgebiet euryöke Art, die sich an den Rändern ihres Areales stenök verhält. Ihre Lebensraumansprüche entsprechen dem folgenden Habitatschema (GÜNTHER et al. 2009):

- sonnenexponierte Lage (südliche Exposition, Hangneigungen max. 40°)
- lockeres gut drainiertes Substrat
- unbewachsene Teilflächen mit geeigneten Eiablageplätzen
- spärliche bis mittelstarke Vegetation
- Vorhandensein von Kleinstrukturen, wie Steine und Totholz etc. als Sonnplätze.

Häufig stellen Bahndämme und regelmäßig gemähte Straßenränder mit angrenzenden Offenlandstrukturen für die Zauneidechse geeignete Lebensräume dar.

Die jährliche Aktivitätsphase beginnt meist im April, selten, und nur bei günstiger Witterung schon Ende Februar/ Anfang März. Ab Mitte April beginnt die Paarungszeit und dauert bis in den Juni an. Die Eiablage erfolgt von Juni bis Anfang Juli an offenen, sonnigen und nicht zu trockenen Stellen mit gut grabbarem Boden. Bevorzugt werden die Eier in selbstgegrabenen Erdröhren in einer Tiefe von 4 – 10 cm abgelegt. Der Schlupf der Jungtiere erstreckt sich von Ende Juli bis Anfang September. Ab August beginnen die adulten Tiere ihre Winterquartiere aufzusuchen. Jungtiere können noch bis Mitte Oktober aktiv bleiben.

3. Vorkommen im Wirkraum

Bei den Geländebegehungen konnten im UG fünf Zauneidechsen nachgewiesen werden. Vor allem im Bereich der Bahntrasse ist mit dem Vorkommen von weiteren Zauneidechsen zu rechnen, da diese einen geeigneten Lebensraum für Zauneidechsen darstellen. Die Nachweispunkte sind in Anlage 4 kartografisch dargestellt.

Art im Wirkraum: ☒ nachgewiesen ☐ potenziell vorkommend

4. Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände entsprechend § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten):

Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen

Baubedingt sind Individuenverluste durch das Befahren mit Baumaschinen und technischem Gerät (Baufeldfreimachung) zu erwarten. Zur Vermeidung des Eintretens der Verbotstatbestände ist das Fangen und Umsetzen **(V_{ASB} 1)** der Tiere in geeignete Habitate notwendig **(CEF_{ASB} 1)**.

☒ Maßnahmen zur Vermeidung erforderlich

☒ CEF- Maßnahmen erforderlich

Tötungsverbot wird verletzt ☐ **Ja** ☒ **Nein**

Prognose und Bewertung des Störungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 2 BNatSchG:

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten mit Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der lokalen Population

Bei Durchführung der Maßnahme **V_{ASB} 1** und **CEF_{ASB} 1** sind keine Beeinträchtigungen zu erwarten.

☒ Maßnahmen zur Vermeidung erforderlich

☒ CEF- Maßnahmen erforderlich

Störungsverbot wird verletzt ☐ **Ja** ☒ **Nein**

Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie ggf. des Verletzungs- und Tötungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG (Tötungen/ Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):

Bei Durchführung der Maßnahme **V_{ASB} 1** und **CEF_{ASB} 1** sind keine Beeinträchtigungen zu erwarten.

☒ Maßnahmen zur Vermeidung erforderlich

☒ CEF- Maßnahmen erforderlich

Schädigungsverbot wird verletzt ☐ **Ja** ☒ **Nein**

Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF):

V_{ASB} 1: Bestandsschutz Zauneidechse

CEF_{ASB} 1: Schaffung eines Ersatzhabitats

5. Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

☐	**treffen zu**	(Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
☒	**treffen nicht zu**	(artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Amphibien (*Amphibia*)

1. Gefährdungseinschätzung und Schutzstatus

Rote Liste	Deutschland:	Sachsen-Anhalt:
gesetzlicher Schutz:	FFH-Anhang:	BNatSchG:

2. biologisch-ökologische Kurzcharakteristik der Art/ Artengruppe

Amphibien-Laichgewässer. Alle heimischen Amphibienarten benötigen zur Reproduktion Laichgewässer. Dabei weichen die Habitatansprüche der einzelnen Arten an das Laichgewässer erheblich voneinander ab. Laichgewässer können temporär (Rotbauchunke, Teichmolch) oder permanent (Seefrosch) wasserführend sein. Die morphologische Spannweite reicht dabei von einfachen Pfützen über Kleingewässer bis zu Seen, aber auch von Meliorationsgräben und kleinen Bachläufen bis hin zu großen Flüssen oder Altarmen. Der Grad des pflanzlichen Bewuchses erstreckt sich von vegetationsfrei ohne Uferstrukturen bis stark verkrautet mit dichtem Gehölzbestand am Ufer. Einzelne Arten, wie Kamm- oder Teichmolch, können in der Wahl ihres Laichgewässers ökologisch sehr anpassungsfähig sein. Andere Arten, z. B. die Kreuzkröte, bevorzugen dagegen bestimmte Habitatstrukturen.

3. Vorkommen im Wirkraum

Das Rückhaltebecken im Westen des UG stellt ein potenzielles Laichgewässer dar. Es führte zum Zeitpunkt der Kartierung nur wenig Wasser. Trotzdem konnten im Rückhaltebecken 4 Frösche der Gattung Pelophylax (Grünfrösche) nachgewiesen werden. Direkt auf der angrenzenden Grünfläche gelang trotz Kontrolle der künstlichen Verstecke kein Nachweis von Amphibien.

Der Kleine Wasserfrosch gehört der Gattung Pelophylax an und ist nach BNatSchG streng geschützt. Das UG liegt jedoch nicht in seinem Verbreitungsgebiet. Des Weiteren ist der Kleine Wasserfrosch kaum an anthropogen oder landwirtschaftlich geprägten Habitaten anzufinden (GÜNTHER 2009, S. 483) und kann somit im UG ausgeschlossen werden.

Da Hybridisierung innerhalb der Grünfrösche häufig vorkommt, kann nicht genau gesagt werden, ob es sich bei den beobachteten Tieren um Seefrösche oder Teichfrösche handelt. Beide Arten sind jedoch nach BNatSchG nur besonders geschützt. Somit konnten im Plangebiet keine Amphibienarten nachgewiesen werden, die nach BNatSchG streng geschützt sind.

Die Lage der Nachweise der besonders geschützten Grünfrösche kann der Anlage 5 entnommen werden.

Art im Wirkraum: ☒ nachgewiesen ☐ potenziell vorkommend

4. Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände entsprechend § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten):

Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen

Es besteht keine Betroffenheit aufgrund fehlender Vorkommensnachweise streng geschützter Amphibienarten.

☐ Maßnahmen zur Vermeidung erforderlich

☐ CEF- Maßnahmen erforderlich

Tötungsverbot wird verletzt ☐ **Ja** ☒ **Nein**

Prognose und Bewertung des Störungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 2 BNatSchG:

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten mit Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der lokalen Population

Es besteht keine Betroffenheit aufgrund fehlender Vorkommensnachweise streng geschützter Amphibienarten.

☐ Maßnahmen zur Vermeidung erforderlich

☐ CEF- Maßnahmen erforderlich

Störungsverbot wird verletzt ☐ **Ja** ☒ **Nein**

Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie ggf. des Verletzungs- und Tötungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG (Tötungen/ Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):

Es besteht keine Betroffenheit aufgrund fehlender Vorkommensnachweise streng geschützter Amphibienarten.

☐ Maßnahmen zur Vermeidung erforderlich

☐ CEF- Maßnahmen erforderlich

Schädigungsverbot wird verletzt ☐ **Ja** ☒ **Nein**

Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF):

keine

5. Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

☐ **treffen zu** (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)

☒ **treffen nicht zu** (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Feldhamster, *Cricetus cricetus*

1. Gefährdungseinschätzung und Schutzstatus

Rote Liste	Deutschland: 1	Sachsen-Anhalt:1
gesetzlicher Schutz:	FFH-Anhang: IV	BNatSchG: streng geschützt

2. biologisch-ökologische Kurzcharakteristik der Art/ Artengruppe

Der Feldhamster ist ein typischer Offenlandbewohner, der in Deutschland Agrarflächen mit Getreideanbau bevorzugt. Obwohl auch Vorkommen in Gärten, Scheunen, Hecken und an Straßenböschungen bekannt sind, handelt es sich dabei um suboptimale Lebensräume, die in der Regel nur temporär genutzt werden. Neben dem Ernährungsaspekt ist für das Vorkommen von Feldhamstern die Qualität der Böden zur Anlage von Erdbauen entscheidend. WEIDLING & STUBBE (1998) stellten eine Korrelation von Hamstervorkommen mit den besseren landwirtschaftlichen Böden: tiefgründige Rendzinen und Schwarzerden fest. Vor allem lehmiger Sand bis Lehm bietet dem Tier optimale Lebensbedingungen. Stark skeletthaltige Böden, wie Sande oder Verwitterungsböden werden gemieden. Zur Anlage winterfester Baue ist eine Bodentiefe ab 100 cm mit einem deutlich darunterliegenden Grundwasserspiegel optimal.

Die Aktivitätszeit der Feldhamster erstreckt sich von Mitte April/ Anfang Mai bis Ende August, seltener bis in den November. Dabei verbringen sie den überwiegenden Teil des Tages, bis zu 22 Stunden, unterirdisch (MUNDT 2007). Die Paarung erfolgt von Mai bis Juni. Ende Juli bis Anfang August erreichen die Jungtiere ihre Selbständigkeit.

3. Vorkommen im Wirkraum

Im Zuge der Untersuchungen konnten im Plangebiet keine Vorkommen des Feldhamsters nachgewiesen werden. Eine Datenabfrage beim LAU ergab jedoch 10 Altnachweise im Radius von 5.000 m um das Plangebiet. Der jüngste Nachweis stammt aus dem Jahr 2006. Die Lage der Altnachweise kann in Anlage 6 eingesehen werden.

Art im Wirkraum: ☐ nachgewiesen ☒ potenziell vorkommend

4. Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände entsprechend § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten):

Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen

Grundsätzlich ist eine Betroffenheit aufgrund fehlender Vorkommensnachweise des Feldhamsters auszuschließen. Das Untersuchungsergebnis ist bis zum Beginn der nächsten Aktivitätsperiode des Feldhamsters, Ende April 2025, als repräsentativ anzusehen. Sollte der Eingriff nach dem April

2025 erfolgen, kann eine Neuanlage von Bauen im Untersuchungsgebiet ab der kommenden Aktivitätsperiode nicht ausgeschlossen werden. Es ist eine erneute Untersuchung unmittelbar vor Baubeginn erforderlich (**V_{ASB} 2**).

☒ Maßnahmen zur Vermeidung erforderlich
☐ CEF- Maßnahmen erforderlich

Tötungsverbot wird verletzt ☐ **Ja** ☒ **Nein**

Prognose und Bewertung des Störungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 2 BNatSchG:

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten mit Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der lokalen Population

Bei Einhaltung der Maßnahme **V_{ASB} 2** können erhebliche Störungen mit Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der Art ausgeschlossen werden.

☒ Maßnahmen zur Vermeidung erforderlich
☐ CEF- Maßnahmen erforderlich

Störungsverbot wird verletzt ☐ **Ja** ☒ **Nein**

Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie ggf. des Verletzungs- und Tötungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG (Tötungen/ Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):

Bei Einhaltung der Maßnahme **V_{ASB} 2** kann ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko in Verbindung mit der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgeschlossen werden.

☒ Maßnahmen zur Vermeidung erforderlich
☐ CEF- Maßnahmen erforderlich

Schädigungsverbot wird verletzt ☐ **Ja** ☒ **Nein**

Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF):

V_{ASB} 2: Aktualisierung der Feldhamsterkartierung

5. Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

☐ **treffen zu** (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
☒ **treffen nicht zu** (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

6.2 Europäische Vogelarten nach Art. 1 und Art. 4 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie

Gebäude-, Gehölz- und Bodenbrüter

1. Gefährdungseinschätzung und Schutzstatus

Rote Liste	Deutschland:	Sachsen-Anhalt:
gesetzlicher Schutz:	Art. I VSR: ☒	BNatSchG:

2. biologisch-ökologische Kurzcharakteristik der Art/ Artengruppe

Entsprechend ihrer brutökologischen Einnischung können verschiedene sogenannte Gilden unterschieden werden (BEZZEL 1982). Im UG sind folgende Gilden betrachtungsrelevant:

Gehölzbrütende Vogelarten nutzen während der Brutzeit gehölzbestandene Lebensräume. Für die Nist- und Brutstätten werden Wald- und Forstflächen, Waldränder, Solitärbäume, Feldgehölze, Gebüsche und Hecken, aber auch Reisig und Röhrichte zur Anlage genutzt. Typische Arten sind: Amsel (*Turdus merula*), Buchfink (*Fringilla coelebs*), Fitis (*Phylloscopus trochilus*), Gartenbaumläufer (*Cerhtia brachydactyla*), Gartengrasmücke (*Sylvia borin*), Heckenbraunelle (*Prunella modularis*), Mönchsgrasmücke (*Sylvia atricapilla*), Rotkehlchen (*Erithacus rubecula*), Zaunkönig (*Troglodytes troglodytes*).

Gebäudebrütenden Vogelarten finden sich im Inneren von Siedlungen oder dem angrenzenden Umland. Als Nistplätze werden meist anthropogen errichtete Strukturen genutzt. Typische Arten sind: Blaumeise (*Cyanistes caeruleus*), Gartenrotschwanz (*Phoenicurus phoenicurus*), Grauschnäpper (*Musciapa striata*), Haussperling (*Passer domesticus*), Kleiber (*Sitta europaea*), Kohlmeise (*Parus major*), Star (*Sturnus vulgaris*).

Bodenbrüter legen ihre Niststätte häufig sehr gut getarnt am Erdboden oder erdnahen Bereichen an. An die Habitatausstattung werden artspezifisch verschiedene Ansprüche gestellt. Bodenbrüter finden sich nicht selten in offenen und halboffenen Kulturlandschaftselementen, wie bspw. Ackerfluren, extensiven Grünlandflächen, Mooren, Feuchtgebieten oder Hochstaudensäumen. Es werden aber auch gehölzreiche Bestände oder Wälder für die Anlage der Brutstätten ausgewählt. Typische Arten sind: Brachpieper (*Anthus campestris*), Braunkehlchen (*Saxicola rubetra*) Feldlerche (*Alauda arvensis*), Goldammer (*Emberiza citrinella*), Heidelerche (*Lullula arborea*), Schafstelze (*Motacilla flava*), Wachtel (*Coturnix coturnix*).

3. Vorkommen im Wirkraum

Im Rahmen der durchgeführten Kartierung wurden im UG und seinem näheren Umfeld 24 Vogelarten nachgewiesen. Dabei konnten bei dreizehn Arten der sichere Nachweis über eine Brut anhand der Reviermerkale abgegrenzt werden. Für drei Arten liegt ein Brutverdacht vor und acht Arten sind als Nahrungsgäste erfasst worden. Von den nachgewiesenen Arten stehen drei auf der Roten Liste Sachsen-Anhalts (Rauchschwalbe, Rotmilan, Star), diese konnten aber nur als Nahrungsgäste erfasst werden. Im Allgemeinen ist, ableitbar von der Erfassung, von einem nicht störungsempfindli-

chen Artenspektrum im Bereich der Vogelwelt auszugehen. Die Hauptkonzentration der Brutnachweise befindet sich im westlichen Gehölzgürtel im Übergang zu den Siedlungsflächen außerhalb des UG. Der Untersuchungsraum ist in Folge der Störung durch Bahntrasse, die sich angliedernden Wohn- und Gewerbeflächen, sowie die von Nord nach Süd durch das Gebiet querende Hochspannungsleitung in seinem Artenspektrum für den Raum typisch.
Die Nachweise der kartieren Arten sind in Anlage 3 kartografisch dargestellt.

Art im Wirkraum: ☒ nachgewiesen ☐ potenziell vorkommend

4. Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände entsprechend § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten):

Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen

Eine eingriffsbedingte Betroffenheit der hochmobilen Artengruppe Vögel außerhalb von Fortpflanzungs- und Ruhestätten kann für das Vorhaben ausgeschlossen werden.

☐ Maßnahmen zur Vermeidung erforderlich

☐ CEF- Maßnahmen erforderlich

Tötungsverbot wird verletzt ☐ **Ja** ☒ **Nein**

Prognose und Bewertung des Störungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 2 BNatSchG:

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten mit Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der lokalen Population

Der Baubeginn, Gehölzentnahmen und das Abtragen des Oberbodens sind ausschließlich außerhalb der Brutzeit zulässig (**V_{ASB} 3**). Unter Einhaltung der Maßnahme ist von keiner Störung auszugehen.

☒ Maßnahmen zur Vermeidung erforderlich
☐ CEF- Maßnahmen erforderlich

Störungsverbot wird verletzt ☐ **Ja** ☒ **Nein**

Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie ggf. des Verletzungs- und Tötungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (Tötungen/ Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):

Zur Vermeidung von Individuenverlusten während der Brutzeit sollte der Baubeginn, die Gehölzentnahmen und das Abtragen des Oberbodens im Zeitraum von Oktober bis Februar erfolgen (**V_{ASB} 3**).

☒ Maßnahmen zur Vermeidung erforderlich

☐ CEF- Maßnahmen erforderlich **Schädigungsverbot wird verletzt** ☐ **Ja** ☒ **Nein**
Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF): V_{ASB} 3: Bauzeitenregelung
5. Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG ☐ **treffen zu** (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich) ☒ **treffen nicht zu** (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

7 Maßnahmen zur Vermeidung und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen

7.1 Maßnahmen zur Vermeidung

V_{ASB} 1	**Bestandsschutz Zauneidechse**
Konflikt im geplanten Eingriff Verlust von Individuen sowie Ruhe,- Reproduktions- und Überwinterungsplätzen	
Bezug/ betroffene Flächen Untersuchungsgebiet	
Zielart(en) der Maßnahme Zauneidechse	
Maßnahme Die auf der Habitatfläche vorkommenden Zauneidechsen sind durch Fang zu sichern und in vorbereitete Ersatzhabitate umzusetzen. In Vorbereitung der Fangmaßnahmen ist ein Reptilienschutzzaun (Folie, kein Netz) anzubringen, um eine Besiedelung durch andere Individuen zu verhindern. Der zu stellende Reptilienschutzzaun muss über den gesamten Bauzeitraum bestehen bleiben um ein Einwandern von Zauneidechsen aus den angrenzenden, zauneidechsenhöffigen Gebieten zu verhindern. Die Anbringung des Schutzzaunes sollte bis Mitte Februar erfolgen. Zudem ist eine regelmäßige Funktionskontrolle des aufgestellten Schutzzaunes ist erforderlich. Die mit Zauneidechsen besiedelten Bereiche müssen gemäht werden. Aus Gründen des Individuenschutzes darf dabei kein Großgerät verwendet werden und die Vegetation sollte nicht kürzer als 15 cm gemäht werden. Das Mahdgut ist zu entfernen. Der Fang kann durch Fallen (bspw. Eimerfallen) oder als Handfang (inkl. Ausbringung von Versteckmöglichkeiten) erfolgen. Die gefangenen Tiere sind in ein vorbereitetes Ersatzhabitat (**CEF $_{ASB}$ 1**) umzusetzen. Fang und Umsetzung sind mit der zuständigen Naturschutzbehörde abzustimmen. Ihre Durchführung ist nur durch ein geeignetes Fachbüro zulässig. Der Abfang sollte über einen Zeitraum von mindestens 30 Tagen erfolgen. Werden nach 20 Tagen an fünf dicht aufeinander folgenden Kontroll- bzw. Fangtagen mit geeigneter Witterung keine Tiere mehr gesichtet, kann der Abfang beendet werden. Damit nach Abfangen der Tiere ein Befahren der Planfläche trotz Schutzzaun möglich ist, kann ein Schwerlastrost (mit möglichst großen Maschen) so integriert werden, dass Tiere, die dieses überwinden wollen nach unten fallen und diesen Hohlraum Richtung ´Außenseite Zaun´ wieder verlassen können. So entsteht eine für Zauneidechsen unüberwindbare Zufahrt im Zaun. Das Einsetzen eines solchen Rosts ist nur mit Begleitung durch ein geeignetes Fachbüro möglich.	

V_{ASB} 1	**Bestandsschutz Zauneidechse**
Ausführungszeitraum Die Durchführung des Fanges erfolgt in der Aktivitätsperiode der Tiere, im Zeitraum von April bis September/ Oktober, vorzugsweise vor der Eiablage (April bis Juni, in Abhängigkeit von der Witterung). In der Zeit nach dem Schlupf und vor dem Rückzug in die Winterquartiere (September/ Oktober) sind mindestens zwei Kontrollbegehungen/ -fänge durchzuführen.	
Unterhaltungspflege Wiederholte Mahd ohne Großgerät zur Gewährleistung einer abfangbaren Fläche. Die Wuchshöhe der Vegetation sollte zwischen 15 und 20 cm betragen.	
Kontrolle/ Monitoring nein	

V_{ASB} 2	**Aktualisierung der Feldhamsterkartierung**
Konflikt im geplanten Eingriff Störung, Schädigung und/ oder Tötung von im Eingriffsgebiet vorkommenden Individuen	
Bezug/ betroffene Flächen Untersuchungsgebiet	
Zielart(en) der Maßnahme Feldhamster	
Maßnahme Erfolgt der Eingriff nach Beginn der Aktivitätssaison im April 2025 ist eine erneute Untersuchung des Wirkraums auf Hamstervorkommen notwendig. In Abhängigkeit vom Untersuchungsergebnis kann ein Umsetzen/Umsiedeln von Individuen erforderlich sein. Dies ist mit dem Fachgutachter unter Beteiligung der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.	
Ausführungszeitraum Während der letzten Aktivitätsperiode der Art unmittelbar vor Baubeginn.	
Unterhaltungspflege nein	
Kontrolle/ Monitoring nein	

V_{ASB} 3	**Bauzeitenregelung**
Konflikt im geplanten Eingriff Bautätigkeit während der Brutzeit sowie Gehölzentnahmen und Abtragung des Oberbodens zur Baufeldfreimachung	
Bezug/ betroffene Flächen Gehölzbestand und Grünfläche im UG	
Zielart(en) der Maßnahme alle Gehölz- und Bodenbrüter	
Maßnahme Der Beginn der Bautätigkeiten im Planungsgebiet ist nur außerhalb der Brutzeit von Vögeln zulässig. Im Zuge der bauvorbereitenden Beräumungen sind Gehölzentnahmen und Abtragung des Oberbodens ebenfalls nur außerhalb der Brutzeit von Vögeln zulässig.	
Ausführungszeitraum Oktober bis Februar.	
Unterhaltungspflege Nein	
Kontrolle/ Monitoring nein	

7.2 Maßnahmen zum vorgezogenen Ausgleich (CEF)

CEF_{ASB} 1	Schaffung eines Ersatzhabitats für die Zauneidechse

Konflikt im geplanten Eingriff

Verlust von Reproduktions- und Ruheplätzen

Bezug/ betroffene Flächen

Hinsichtlich der Maßnahmenumsetzung ist eine geeignete Fläche im direkten räumlichen Zusammenhang auf Eignung zu prüfen und unter Rücksprache mit der zuständigen unteren Naturschutzbehörde zu sichern. Als geeignet werden Flächen betrachtet, welche unversiegelt sind, frei von Staunässe und im Tagesverlauf besonnte und warme Bereiche aufweisen. Bei der Errichtung von Ersatzlebensräumen werden zusätzlich Versteckmöglichkeiten, Sonnenplätze, Eiablageplätze, Nahrungsräume und frostfreie Überwinterungsplätze geschaffen, welche den Lebensraumansprüchen der Zauneidechse gerecht werden. Diese Struktur- bzw. Habitatelemente müssen in einem kleinflächigen Mosaik vorhanden sein.

Zielart der Maßnahme

Zauneidechse

Maßnahme

Innerhalb der gesicherten Fläche sind mindestens fünf sogenannte „Reptilienburgen“ herzustellen.

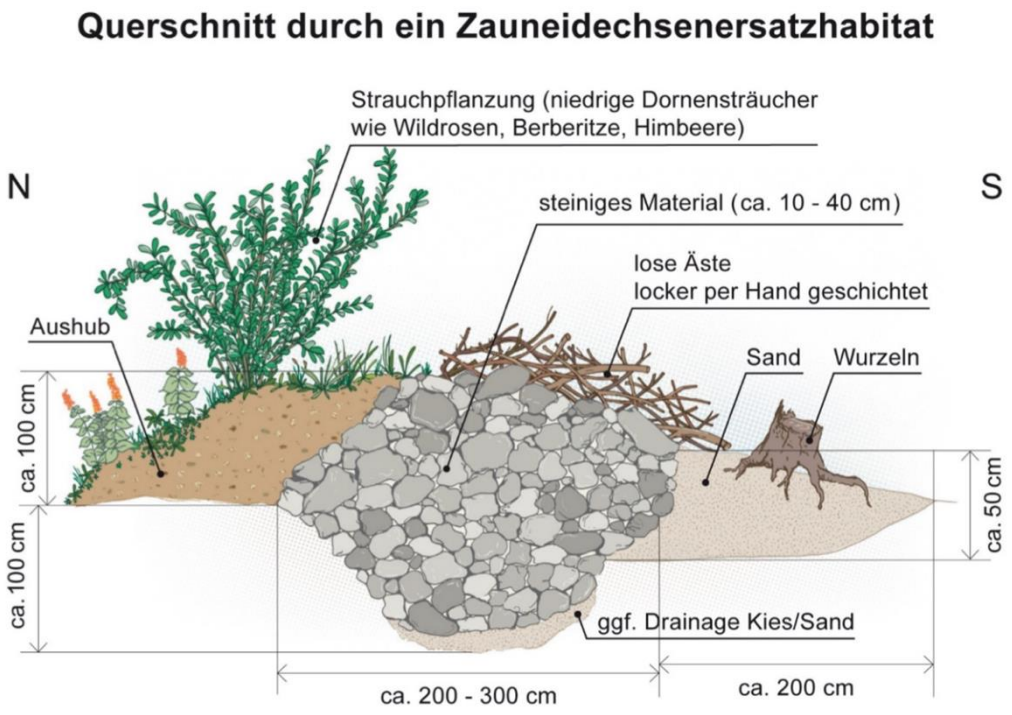

Abbildung 2: Skizze eines Ersatzhabitats mit Überwinterungsmöglichkeit, Totholz und Eiablagesubstrat. Grafik LfU nach einer Vorlage von Irene Wagensonner. Aus: LfU 2020.

Sie bestehen aus Sonnenplätzen, die als vegetationsfreie Zonen zu sichern sind, und Versteckmöglichkeiten, z.B. in Form von Lesestein-, Totholzhaufen, aus Eiablageplätzen, die durch Ausbringen

CEF_{ASB} 1	**Schaffung eines Ersatzhabitats für die Zauneidechse**
von vegetationsfreien Sandhaufen (Höhe mind. 50 cm) hergestellt werden und frostfreien Überwinterungsplätzen (mind. 100 cm tief). Des Weiteren können an den Reptilienburgen schutzbietende Buschstrukturen bis Ende Dezember angelegt werden. Es wird empfohlen auch zwischen den Reptilienburgen Buschstrukturen anzulegen, da diese sowohl als Schutz-, wie auch als Leitstruktur zwischen den Burgen dienen. Als Buschstruktur bieten sich vor allem folgende Pflanzen an: Hunds- oder Feldrose, Johannisbeere, wilde Himbeere, Berberitze oder Schlehdorn. Auf Pflanzungen mit Hartriegel, Liguster o.Ä. sollte aufgrund des typisch üppigen Wachstums verzichtet werden. Die Anzahl der Reptilienburgen und der damit benötigten Fläche ist ggf. in Abstimmung mit dem zuständigen Fachgutachter an das Fangergebnis nach **V_{ASB} 1** anzupassen.	
Ausführungszeitraum vor Umsetzen der Zauneidechsen	
Unterhaltungspflege Mindestens einmal jährlich streifenweise Mahd. Dabei werden mindestens 2 m breite Mahdstreifen durch die gesamte Länge der Fläche gezogen. Zwischen den Mahdstreifen wird ein Abstand von 2 m eingehalten. Das Mahdgut ist zum Nährstoffentzug abzutransportieren. Es ist darauf zu achten, dass zum Individuenschutz kein Großgerät zum Einsatz kommt und dass nicht kürzer geschnitten wird als 15 cm Vegetationhöhe.	
Kontrolle/ Monitoring Zur Funktionskontrolle ist ein Monitoring über fünf Jahre durchzuführen. Die Habitate sind im 1., 3. und 5. Jahr nach Herstellung auf ein Vorkommen von Zauneidechsen zu kontrollieren. Die Ergebnisse sind zu dokumentieren und der zuständigen Naturschutzbehörde zu übergeben.	

8 Zusammenfassung

Im Bauvorhaben „BV Großkugel – Werlitzscher Weg“ ist die Umgestaltung der Fläche zur Nutzung als Gewerbepark geplant.

Zur Erstellung eines artenschutzrechtlichen Fachbeitrages wurde das Plangebiet fachgutachterlich untersucht und artenschutzrechtlich bewertet. Schwerpunkte der durchgeführten Untersuchung waren die Prüfung auf:

- das Bestehen von Brut- und Niststätten von Vögeln
- das Vorkommen von Zauneidechsen
- das Vorkommen von Feldhamstern
- das Vorkommen von Amphibien

Im Ergebnis wurden Maßnahmen zur Vermeidung des Eintretens artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 (BNatSchG) sowie Maßnahmen zum Ausgleich oder Ersatz empfohlen.

Tabelle 3: Übersicht zu den Maßnahmeempfehlungen.

Maßnahme-Nr.	Bezeichnung bzw. Ziel der Maßnahme
V_{ASB} 1	Bestandsschutz Zauneidechse
V_{ASB} 2	Aktualisierung Feldhamsterkartierung
V_{ASB} 3	Bauzeitenregelung
CEF_{ASB}1	Schaffung von Ersatzhabitaten für Zauneidechsen

Fazit: Eine Ausnahmeprüfung gemäß § 45 Abs. 7 (BNatSchG) ist bei Durchführung der aufgezeigten Maßnahmen nicht erforderlich.

9 Quellen und Literatur

ANHANG A der VERORDNUNG (EG) Nr. 338/97 des Rates vom 9. Dezember 1996 über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels (Abl. EG Nr. L 61 vom 3.3.1997, S. 1), zuletzt geändert durch VO (EG) Nr. 750/2013 vom 29. Juli 2013 (Abl. EG Nr. L 212 S. 1).

BARTHEL, P. H. & T. KRÜGER (2018): Artenliste der Vögel Deutschlands. – Vogelwarte **56**: 171-203.

BEZZEL, E. (1982): Vögel in der Kulturlandschaft. Eugen Ulmer Verlag Stuttgart: 352 S.

BNATSCHG = Gesetz über Naturschutz und der Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG). Vom 29. Juli 2009. Bundesgesetzblatt Jahrgang 2009, Teil I, Nr. 51, ausgegeben zu Bonn am 6. August 2009: 2542- 2579

BOSBACH & WEDDELING (2005): Zauneidechse. In: Methoden zur Erfassung von Arten der Anhänge IV und V der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie

BUNDESARTENSCHUTZVERORDNUNG vom 16. Februar 2005 (BGBl. I S. 258, 896), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 21. Januar 2013 (BGBl. I S. 95) Anhang 1, Spalte 3

FROEHLICH & SPORBECK (2010): Leitfaden Artenschutz in Mecklenburg/ Vorpommern. Hauptmodul Planfeststellung/ Genehmigung. im Auftrag von Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V

GROSSE, W.-R. & SEYRING, M. (2015): Zauneidechse – Lacerta agilis (LINNAEUS, 1758). In: GROSSE, W.-R.; SIMON, B.; SEYRING, M.; BUSCHENDORF, J.; REUSCH, J.; SCHILDHAUER, F.; WESTERMANN, A. & U. ZUPPKE (Bearb.). (2015): Die Lurche und Kriechtiere des Landes Sachsen-Anhalt unter besonderer Berücksichtigung der Arten der Anhänge der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie sowie der kennzeichnenden Arten der Fauna-Flora-Habitat-Lebensraumtypen. – Berichte des Landesamtes für Umweltschutz Sachsen-Anhalt 4: 443-468

GRÜNEBERG, C., BAUER, H.-G., HAUPT, H., HÜPPOP, O., RYSLAVY, T. & P. SÜDBECK (2015): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. – Berichte zum Vogelschutz 52: 19-67.

GÜNTHER, R., ELBING, K. & U. RAHMEL (Bearb.). (2009): Kleiner Wasserfrosch – *Rana lessonae* LINNAEUS, 1758.- in: GÜNTHER, R. (Hrsg.): Die Amphibien und Reptilien Deutschlands. Spektrum Akademischer Verlag, Heidelberg: 475-489.

GÜNTHER, R., ELBING, K. & U. RAHMEL (Bearb.). (2009): Zauneidechse – *Lacerta agilis* LINNAEUS, 1758.- in: GÜNTHER, R. (Hrsg.): Die Amphibien und Reptilien Deutschlands. Spektrum Akademischer Verlag, Heidelberg: 535-557.

KÜHNEL, K.-D.; GEIGER, A.; LAUFER, H.; PODLOUKY, R. & SCHLÜPPMANN, M. (2009): Rote Liste und Gesamtartenliste der Kriechtiere (*Reptilia*) Deutschlands. In: BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (Hrsg.): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands, Bd 1 Wirbeltiere: 231-256

MEINIG, H.; BOYE, P.; DÄHNE, M.; HUTTERER, R. & LANG, J. (2020): Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere (Mammalia) Deutschlands. – Naturschutz und Biologische Vielfalt 170 (2)

MEYER, F. & BUSCHENDORF, J. (2004): Rote Liste der gefährdeten Lurche und Kriechtiere. In: MEYER, F. BUSCHENDORF, J.; ZUPPKE U.; BAUMANN, F.; SCHÄDLER, M.; GROSSE, W.R. (Hrsg.): Die Lurche und Kriechtiere Sachsen-Anhalts. Zeitschrift für Feldherpetologie, Suppl. 3: 195-206

RYSLAVY, T., BAUER, H.-G., GERLACH, B., HÜPPOP, O., STAHMER, J., SÜDBECK, P. & C. SUDFELDT (2020): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands – 6. Fassung, 30. September 2020. – Ber. Vogelschutz **57**: 13-112.

SCHÖNBRODT, M. & M. SCHULZE: Rote Liste der Brutvögel des Landes Sachsen-Anhalt (3. Fassung, Stand November 2017 – Vorabdruck. Apus 22, Sonderheft: 3–80

SCHULZE, M.; SÜßMUTH, T.; MEYER, F. & K. HARTENAUER (2008): Liste der im Rahmen des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages zu behandelnden Arten (Liste ArtSchRFachB). Im Auftrag des Landesbetriebes Bau Sachsen-Anhalt, Hauptniederlassung, redaktionelle Überarbeitung 2014

SLULG (o. D.): Sachsen.de – Arbeitshilfen Naturschutz – Arbeitshilfen für artenschutzrechtliche Bewertungen, Online-Quelle Stand 2018, https://www.umwelt.sachsen.de/umwelt/natur/20403.htm

STEINICKE, H., HENLE, K., GRUTTKE, H (2002): Bewertung der Verantwortlichkeit Deutschlands für die Erhaltung von Amphibien- und Reptilienarten. Bundesamt für Naturschutz (BfN). Landwirtschaftsverlag GmbH. Bonn – Bad Godesberg. S. 59.

SÜDBECK, P., ANDRETZKE, H., FISCHER, S., GEDEON, K., SCHIKORE, T., SCHRÖDER, K. & C. SUDFELDT (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. - Radolfzell, 792 S.

TROST, M., OHLENDORF, B.; DRIECHCIARZ, R. WEBER, A.; HOFMANN, T & K. MAMMEN (2020): Säugetiere (Mammalia). IN: SCHNITTER, P. (BEARB.): Rote Listen Sachsen-Anhalt. – Berichte des Landesamtes für Umweltschutz Sachsen-Anhalt (Halle), Heft 1 (2020)

WEIDLING, A. & Stubbe, M. (1998): Eine Standartmethode zur Feinkartierung von Feldhamsterbauen. – In: STUBBE,M & STUBBE, A. (Hrsg.): Grundlagen zur Ökologie und zum Schutz des Feldhamsters. Wiss. Beiträge Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg: 250-276.

10 Anlagen

Anlage 1 Fotodokumentation

Anlage 2 Ergebnisse der avifaunistischen Erfassung – Tabelle

Anlage 3 Ergebnisse der avifaunistischen Erfassung – Karte

Anlage 4 Ergebnisse der Zauneidechsen Erfassung - Karte

Anlage 5 Ergebnisse der Amphibien Erfassung - Karte

Anlage 6 Altnachweise Feldhamster - Karte

Anlage 1: Fotodokumentation

Untersuchungsgebiet Anfang Mai, Blickrichtung: Westen

Untersuchungsgebiet Anfang Mai, Blickrichtung: Nordost

Untersuchungsgebiet Ende Juni, Blickrichtung: Osten

Untersuchungsgebiet Ende Juni, Blickrichtung: Süden

Im UG westlich gelegene, umzäunte wasserwirtschaftliche Anlage, Blickrichtung: Nordwest

Geringer Wasserstand zur Zeit der Geländebegehungen. Blick in die wasserwirtschaftliche Anlage Richtung Westen.

Anlage 2: Ergebnisse der avifaunistischen Erfassung - Tabelle

VSR = Vogelschutzrichtlinie

RL LSA = Rote Liste Sachsen-Anhalt (ZÖPHEL et al. 2015)

Status: BP = Brutpaar, BV = Brutverdacht (Brut nicht sicher nachgewiesen), NG = Nahrungsgast

Artname (deutsch)	Artname (wissenschaftl.)	Kür-zel	VSRL Anh. I	RL LSA	Status
Amsel	*Turdus merula*	A			BP
Bachstelze	*Motacilla alba*	Ba			BV
Blaumeise	*Cyanistes caeruleus*	Bm			BP
Buchfink	*Fringilla coelebs*	B			BV
Dorngrasmücke	*Sylvia communis*	Dg			BP
Elster	*Pica pica*	E			NG
Gartenbaumläufer	*Certhia brachydactyla*	Gb			BP
Grünspecht	*Picus viridis*	Gü			BV
Hausrotschwanz	*Phoenicurus ochruros*	Hr			BP
Haussperling	*Passer domesticus*	H			BP
Kohlmeise	*Parus major*	K			BP
Mönchsgrasmücke	*Sylvia atricapilla*	Mg			BP
Nachtigall	*Luscinia megarhynchos*	N			BP
Rabenkrähe	*Corvus corone*	Rk			NG
Rauchschwalbe	*Hirundo rustica*	Rs		3	NG
Ringeltaube	*Columba palumbus*	Rt			NG
Rotkehlchen	*Erithacus rubecula*	R			BP
Rotmilan	*Milvus milvus*	Rm		V	NG
Schwanzmeise	*Aegithalos caudatus*	Sm			BP
Star	*Sturnus vulgaris*	S		V	NG
Stieglitz	*Carduelis carduelis*	Sti			NG
Turmfalke	*Falco tinnunculus*	Tf			NG
Zaunkönig	*Troglodytes troglodytes*	Z			BP
Zilpzalp	*Phylloscopus collybita*	Zi			BP

Legende

- Untersuchungsgebiet
- Nahrungsgast
- Brutverdacht
- Brutvogel

0 50 100 m

N

Auftraggeber:

Stadt Land Grün
Stadt- und Landschaftsplanung
Anke Bäumer und Astrid
Friedewald GbR
Händelstr. 8
06114 Halle (Saale)

Ansprechpartner:
Frau Anke Bäumer
email: anke.baeumer@slg-stadtplanung.de
fon: 0345-239772-12

Auftragnehmer:

habit.art
ökologie & faunistik

habit.art GmbH
Forsterstraße 38
06112 Halle (Saale)
fon: 0345-682 645 70

Projekt:

BV Großkugel
"Werlitzscher Weg"

Planbezeichnung:
Nachweise Vögel

Plandatum: 07.01.2025

Grundkarte nach: Digitale Orthophotos (Stand: 10/2024) © LVermGeo LSA, (www.govdata.de/dl-de/by-2-0)

Kartierer: D. Hentschel

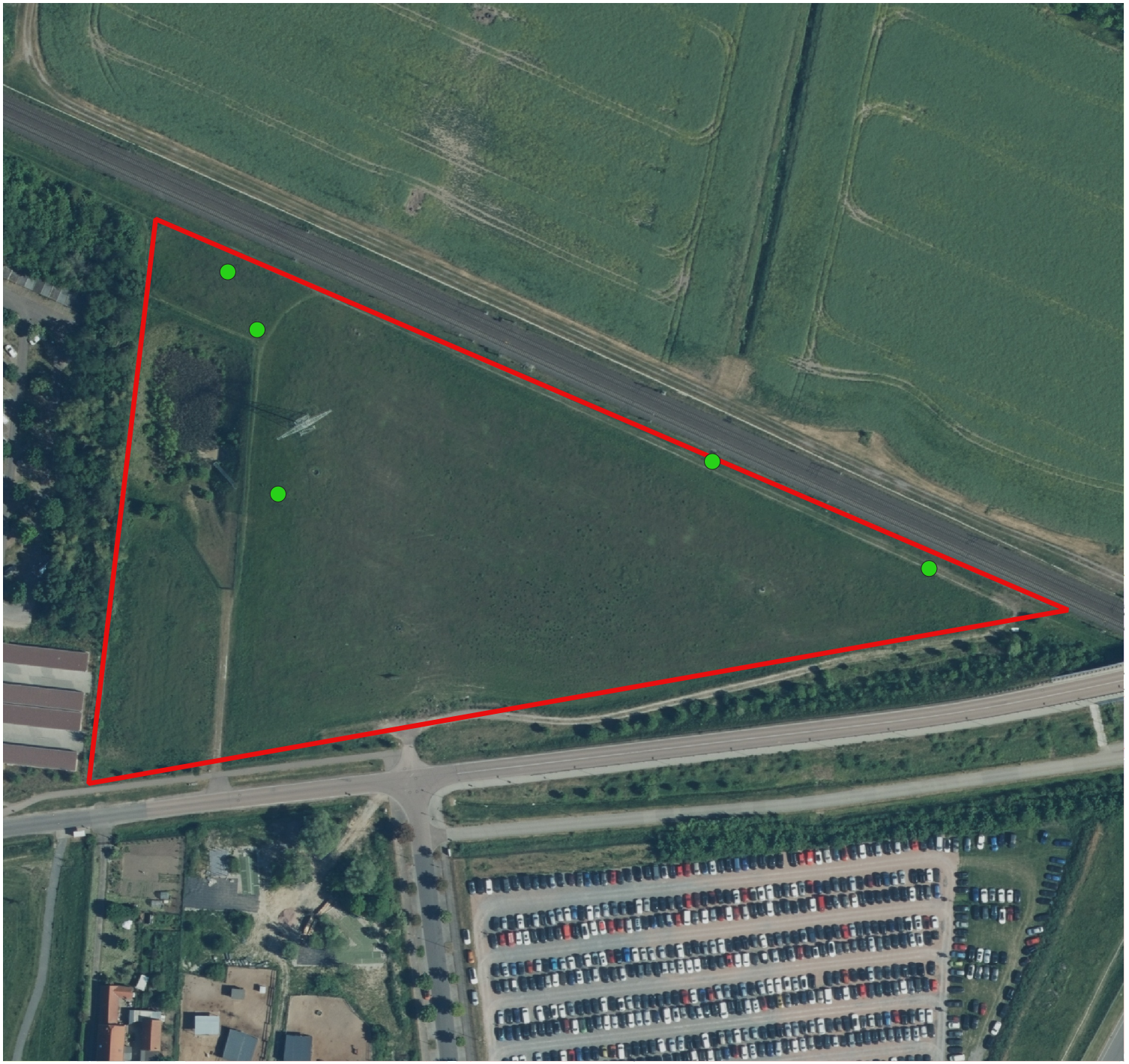

Legende

Untersuchungsgebiet

Nachweis Zauneidechse

0 25 50 75 m

N

Auftraggeber:

Stadt Land Grün
Stadt- und Landschaftsplanung
Anke Bäumer und Astrid
Friedewald GbR
Händelstr. 8
06114 Halle (Saale)

Ansprechpartner:
Frau Anke Bäumer
email: anke.baeumer@slg-stadtplanung.de
fon: 0345-239772-12

Auftragnehmer:

habit.art
ökologie & faunistik

habit.art GmbH
Forsterstraße 38
06112 Halle (Saale)
fon: 0345-682 645 70

Projekt:

BV Großkugel
"Werlitzscher Weg"

Planbezeichnung:
Nachweise Zauneidechsen

Plandatum: 07.11.2024

Grundkarte nach: Digitale Orthophotos (Stand: 10/2024) © LVermGeo LSA, (www.govdata.de/dl-de/by-2-0)

Kartierer: L. Just

Legende

Untersuchungsgebiet

Nachweis Grünfrosch

0 25 50 75 m

N

Auftraggeber:

Stadt Land Grün
Stadt- und Landschaftsplanung
Anke Bäumer und Astrid
Friedewald GbR
Händelstr. 8
06114 Halle (Saale)

Ansprechpartner:
Frau Anke Bäumer
email: anke.baeumer@slg-stadtplanung.de
fon: 0345-239772-12

Auftragnehmer:

habit.art
ökologie & faunistik

habit.art GmbH
Forsterstraße 38
06112 Halle (Saale)
fon: 0345-682 645 70

Projekt:

BV Großkugel
"Werlitzscher Weg"

Planbezeichnung:
Nachweise Grünfrösche

Plandatum: 07.11.2024

Grundkarte nach: Digitale Orthophotos (Stand: 10/2024) © LVermGeo LSA, (www.govdata.de/dl-de/by-2-0)

Kartierer: L. Just

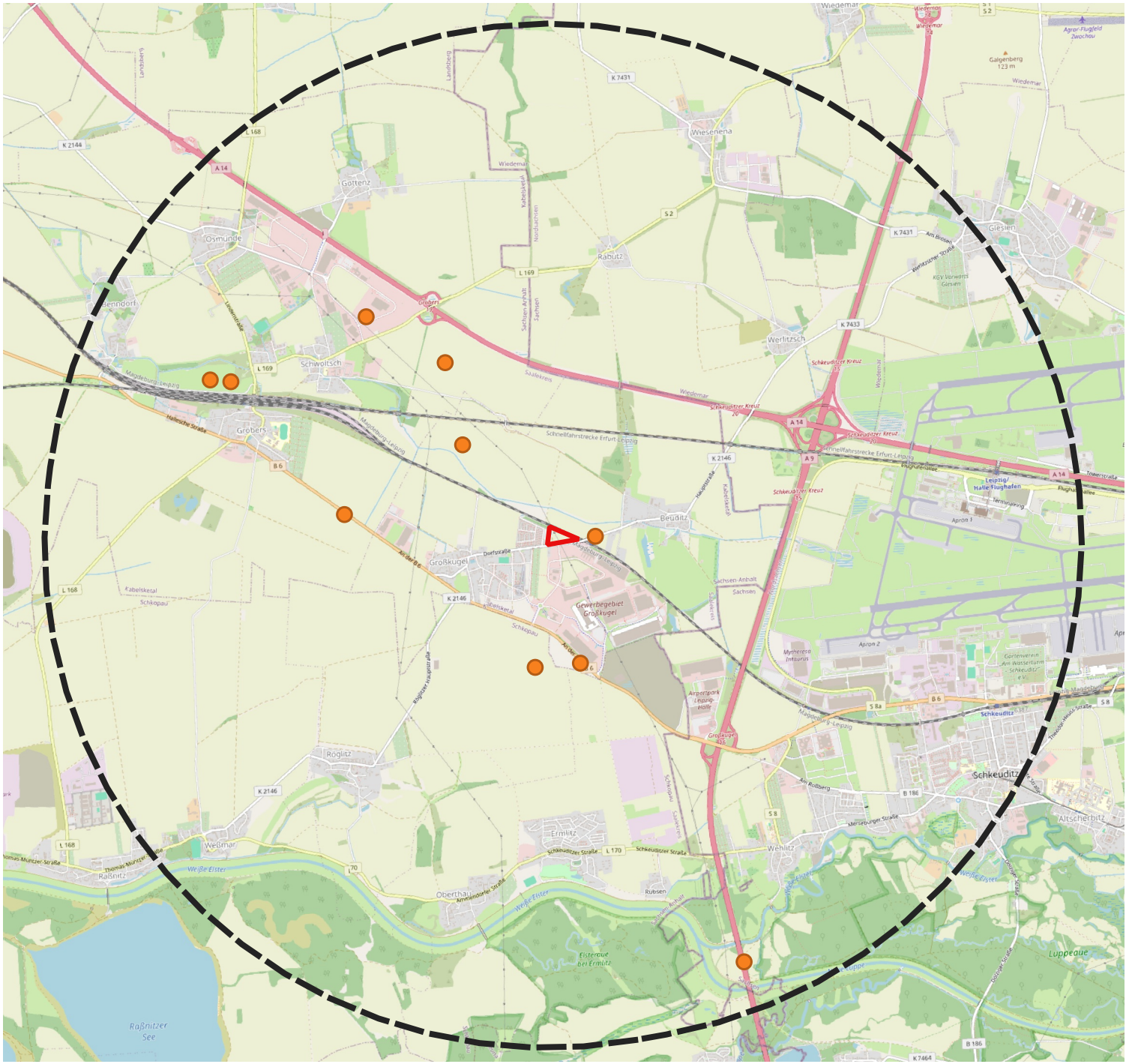

Legende

- Untersuchungsgebiet
- 5.000-m-Radius
- Altnachweis Feldhamster

Auftraggeber:

Stadt Land Grün
Stadt- und Landschaftsplanung
Anke Bäumer und Astrid
Friedewald GbR
Händelstr. 8
06114 Halle (Saale)

Ansprechpartner:
Frau Anke Bäumer
email: anke.baeumer@slg-stadtplanung.de
fon: 0345-239772-12

Auftragnehmer:

habit art
ökologie & faunistik

habit.art GmbH
Forsterstraße 38
06112 Halle (Saale)
fon: 0345-682 645 70

Projekt:

BV Großkugel
"Werlitzscher Weg"

Planbezeichnung: Altnachweise Feldhamster	Plandatum: 06.11.2024
Grundkarte nach: © openstreetmap contributors (Stand 11/2024)	Kartierer: J. Trebstein